

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß und
den Präsidenten Dr. Axel Sikorski

- nachstehend als VG Musikedition bezeichnet -

und dem

Deutscher Musikverleger-Verband,
Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Heinz Stroh

- nachstehend als DMV bezeichnet -

über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen aus den §§ 60 b), 60 h) UrhG für Lied- und Songtexte sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (nachfolgend: **Noten**).

§ 1

Vertragsparteien

1. Der DMV vertritt die Mehrheit der deutschen Musikverlage. Diese veröffentlichen auch Unterrichts- und Lehrmedien für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbil-

dung (nachfolgend kurz: **Bildungsmedien**), insbesondere für den Musikunterricht. Die Mitglieder des DMV werden nachfolgend als **Verlage** bezeichnet.

2. Die VG Musikedition ist auf Basis ihres Berechtigungsvertrages von ihren Mitgliedern berechtigt,
 - zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus den §§ 60 b), 60 h) UrhG aus der Übernahme von Lied- und Songtexten sowie
 - zur Einräumung von Nutzungsrechten an Noten entsprechend dem in § 60 b) UrhG geregelten Umfang an die Verlage.

§ 2

Rechtseinräumung, Vergütung, Freistellung

1. Die VG Musikedition räumt den Verlagen das Recht ein, Noten ihrer Mitglieder in Bildungsmedien entsprechend dem in § 60 b) UrhG geregelten Umfang zu nutzen. Die Rechtseinräumung erfolgt für die Dauer der Verwertung des aufnehmenden Bildungsmediums (einschließlich Nachdrucken und Nachauflagen).
2. Die Verlage vergüten die Übernahmen von Lied- und Songtexten nach § 60 b) UrhG sowie die Nutzungen nach dem vorstehenden Absatz (nachfolgend gemeinsam: **Übernahmen**) entsprechend den Regelungen dieses Vertrages.
3. Die VG Musikedition stellt die Verlage von Ansprüchen der Rechteinhaber aus den §§ 60 b) und 60 h) UrhG frei.

Die VG Musikedition stellt die Verlage ferner von Ansprüchen der Rechteinhaber in Bezug auf die Nutzung von Noten in dem in Absatz 1 geregelten Umfang frei und zwar

- ab Übersendung einer das jeweilige Bildungsmedium betreffenden Werknutzungsliste (§ 3 Abs. 2),
- spätestens aber nach Ablauf von sechs (6) Wochen ab der Verlagsmeldung (§ 3 Abs. 1), sofern sie dem jeweiligen Verlag nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt hat, dass sie die betroffenen Rechteinhaber nicht vertritt. Für die Fristberechnung gilt der Eingang der vollständig ausgefüllten Verlagsmeldung bei der VG Musikedition.

§ 3

Verlagsmeldung

1. Die Verlage melden der VG Musikedition per E-Mail die beabsichtigten Übernahmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Meldeformulars.
2. Die VG Musikedition teilt den Verlagen i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Meldung in einer sog. Werknutzungsliste mit
 - den aktuellen Rechteinhaber der beabsichtigten Übernahmen sowie die vollständigen und korrekten Angaben für die von den Verlagen anzubringenden Rechtevermerke und
 - sofern einschlägig, den Umstand, dass die beabsichtigten Übernahmen (in Bezug auf Noten) Rechteinhaber betreffen, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden.

§ 4

Vergütung

1. Die Verlage vergüten die Übernahmen auf Basis von Wertziffern und Multiplikatoren.
2. Notenzeilen erhalten folgende Wertziffern:

Anzahl der Stimmen pro Notenzeile	Wertziffern bis Ende 2019	Wertziffern ab 2020
einstimmige Notenzeile	3	4
zweistimmige Notenzeile (auch, wenn nur an einer einzigen Stelle Zweistimmigkeit auftritt)	4,5	6
mehrstimmige Notenzeile	6	8

Jede angefangene Notenzeile wird als ganze Notenzeile berechnet.

Bei Querformaten erhält die durchgehende Notenzeile zu den o.g. Wertziffern einen Aufschlag von 30 %.

Musikgrafiken und Partituren werden nach Umfang berechnet:

- 1 Seite
(bis Ende 2019) 30 Wertziffern
(ab 2020) 40 Wertziffern
- Seitenteile werden anteilig berechnet (gezehntelt)

3. Texte erhalten folgende Wertziffern:

Strophen	Wertziffern
in der Länge bis zu einer Strophe (max. 6 Zeilen)	3
Jede weitere Strophe oder jede weiteren 6 Zeilen desselben Stücks	1

4. Die Tarife bemessen sich nach Produktgruppen und den folgenden Multiplikatoren pro Wertziffer:

Nr.	Produktgruppe (jeweils Unterrichts- und Lehrmedien, d.h. Bücher, CD(R), E-Book, Lehrmaterialien ¹ , DVD, USB-Stick, Zugang zu Online-Sammlungen, etc. und zwar einschließlich sog. Kombiprodukte [Bücher mit eingelegter DVD bzw. enthaltenen Online-Codes o.ä., wenn die Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind])	Multiplikator bis Ende 2019 in EUR	Multiplikator ab 2020 in EUR
1	Werke für Einzelnutzer/Einzellizenzen	0,0011	0,001122
2	Klassenlizenzen	0,0022	0,002244
3	Schullizenzen	0,0044	0,004488
4	Kopiervorlagen	0,02	0,02

Stichbildgebühr pro Seite einmalig

50,00 EUR

¹ Materialien für Lehrer einschließlich Lehrerhandbüchern, digitale Unterrichtsassistenten, Whiteboard-, Overheadvorlagen, Vorlesetexte etc..

5. Werden Einzel-, Klassen- oder Schullizenzen für digitale Produkte zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung für die unter Ziff. 4 genannten Tarife:

- Lizenz von bis zu 1 Jahr	25 %
- Lizenz von bis zu 2 Jahren	50 %
- Lizenz von bis zu 3 Jahren	75 %
- Lizenz von mehr als 3 Jahren	100 %

6. Liegt der Ladenpreis eines Bildungsmediums unter 8,- EUR (ab 2020: 9,00 EUR), reduziert sich der jeweilige Tarif um 50 %.

7. Auf die Tarife erhalten die Mitglieder des DMV einen Gesamtvertragsnachlass von 20 %.

8. Entstehen während der Laufzeit des Vertrages neue Nutzungsformen oder können Nutzungsformen (insbesondere im digitalen Bereich) nicht eindeutig einem Tarif zugeordnet werden, bemühen sich die Parteien, die jeweilige Nutzungsform einvernehmlich einem bestehenden Tarif zuzuordnen.

§ 5

Abrechnung

1. Die Verlage melden der VG Musikedition bis zum 28.02. des Folgejahres die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare von Bildungsmedien, die Übernahmen enthalten. Liegen diese Meldungen oder die Belegexemplare für einzelne Bildungsmedien nicht bis zum 28.02. vor, ist die VG Musikedition berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass (20 %) für die in den betreffenden Bildungsmedien enthaltenen Übernahmen zu streichen.
2. Die VG Musikedition erstellt auf Basis der Absatzmeldungen Rechnungen an die Verlage, die auf Wunsch im PDF-, Word- oder Excel-Format zur Verfügung gestellt werden.
3. 10 Prozent aller abgesetzten Exemplare eines Bildungsmediums werden als kostenfreie Prüf-, Frei- und Mängelersatzstücke nicht berechnet, sind jedoch bei der Absatzmeldung mit anzugeben. Live-Books, welche die Verlage zu Prüfzwecken

öffentlich zugänglich machen oder den Lehrern auf anderem Wege digital übermitteln, werden ebenfalls nicht berechnet.

4. Für die 1. Produktgruppe rechnet die VG Musikedition stets mindestens 1.000 Exemplare ab, auch wenn die tatsächlich gemeldete Absatzzahl darunter liegt. Eine Anrechnung des Mehrbetrages findet in den Folgejahren statt.
5. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.
6. Die VG Musikedition ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die von einem Verlag vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) kontrollieren zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 3 % der abgesetzten Exemplare zu Lasten des Mitglieds, so hat der Verlag die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
7. Der Verlag übersendet der VG Musikedition spätestens 30 Tage nach Erscheinen eines Bildungsmediums mit Übernahmen jeweils ein Belegexemplar. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen stellt der Verlag der VG Musikedition einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung.

§ 6

Laufzeit

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Er ist unbefristet und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2021.
2. Dieser Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 08./29.07.2013.

§ 7

Sonstiges

1. Die VG Musikedition stellt den Verlagen auf Wunsch jeweils das neueste Verzeichnis ihrer Mitglieder kostenlos zur Verfügung.

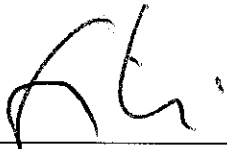
2. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden direkt zwischen dem betroffenen Verlag und der VG Musikedition geklärt. Der DMV ist darüber zu informieren.
3. Die VG Musikedition wird die Tarife für die Vergütung der Ansprüche nach den §§ 60 b), 60 h) UrhG auf ihrer Website veröffentlichen.

VG Musikedition

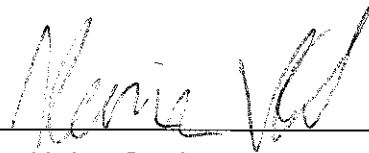
Deutscher Musikverleger-Verband

Kassel, den 20.02.2018

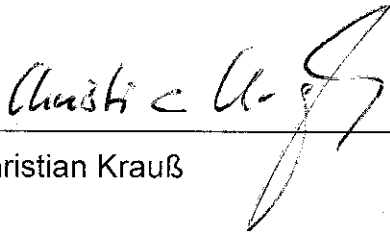
Berlin, den 8.2.2018



Dr. Axel Sikorski



Dr. Heinz Stroh



Christian Krauß